



PROTOKOLL Gemeindeversammlung

Datum: Mittwoch, 14. Juni 2023
Zeit und Ort: 20:00 Uhr / Gemeindesaal, 4556 Aeschi

Anwesend: 71 Stimmberechtigte und 2 Gäste / absolutes Mehr 36 Stimmberechtigte
Gäste: Sedlacek Marlene (Soothurner Zeitung)
Geiser Marianna (Gemeindeverwaltung / Leiterin Administration)
Vorsitz: Bieri Thomas, Gemeindepräsident
Protokollführung: Geiser Marianna, Leiterin Administration
Entschuldigt: Campomori Andrea (Gemeinderätin)

Taktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 22. Dezember 2022
2. Jahresrechnung 2022
3. Neuer Vertrag und neues Reglement Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt RAW
4. Reglement über den schulärztlichen Dienst
5. Investitionskredit Holzschnitzelheizung
6. Verschiedenes

Verhandlungen:

Gemeindepräsident Thomas Bieri eröffnet pünktlich um 20:00 Uhr die Versammlung. Er begrüsst die Anwesenden sowie die Pressevertreterin der Soothurner Zeitung im Gemeindesaal.

Der per 01.05.2023 neu konstituierte Gemeinderat stellt sich den Anwesenden vor.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur heutigen Versammlung mit der Publikation im Amtsanzeiger vom Donnerstag, den 01. Juni 2023, ordnungsgemäss eingeladen wurde. Alle Haushaltungen haben die Botschaft mit den Anträgen des Gemeinderates erhalten. Zudem lagen die Akten zu den traktandierten Geschäften bis zum Versammlungstag im Auflagezimmer zur Einsichtnahme auf und waren auf der Homepage der Gemeinde einsehbar. Der Gemeindepräsident stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

Der Gemeindepräsident schlägt Sandra Piccirilli als Stimmzählerin und Ulrich Flury als Stimmzähler vor. Die Vorgeschlagenen werden einstimmig gewählt. Thomas Bieri informiert, dass die Protokollgenehmigung neu gemäss § 11 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) durch den Gemeinderat erfolgt.

Feststellung Anzahl Stimmberechtigte: Total 71 Stimmberechtigte / Absolutes Mehr 36 Stimmberechtigte.

Zur erleichterten Protokollführung wird eine Ton-Aufnahme gemacht und nach erfolgter Protokollierung wieder gelöscht. Aus der Versammlung gehen keine Einwände ein. Die Votanten werden gebeten, jeweils den Vornamen und Namen zu nennen.

Der Vorsitzende stellt die Traktandenliste zur Diskussion. Die Traktanden werden von den Versammelten ohne Wortmeldung einstimmig genehmigt.

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022

T. Bieri

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 lag zusammen mit den übrigen Unterlagen während der Auflagefrist im Auflageraum zur Einsichtnahme öffentlich auf. Ausserdem wurde das Protokoll auf der Homepage von Aeschi aufgeschaltet.

Das Protokoll ist ordnungsgemäss von den Stimmzählern, Verena Jäger-Witmer und Sandro Zehnder, von der Leiterin Administration, Marianna Geiser, und dem Gemeindepräsidenten, Stefan Berger, unterzeichnet.

Der Vorsitzende ergänzt, dass im Protokoll vom 12. Dezember 2022 unter dem Traktandum 5. Verschiedenes / Information ERSA.spezko.21 (Seite 184) folgender Hinweis fehlte: Für die Phase 1 ist mit Mehrkosten bezüglich der Teuerung von ca. CHF 320'000.00 zu rechnen. Dieser Hinweis wurde durch Melanie Hirt bei der Information erwähnt, wurde aber nicht protokolliert.

Aus der Versammlung gehen keine Ergänzungen oder Einwände ein. Das Protokoll wird stillschweigend zur Kenntnis genommen. Die Genehmigung erfolgte durch das Büro mit der Unterzeichnung des Protokolls.

Der Vorsitzende verdankt Marianna Geiser die Abfassung des Protokolls.

2. Jahresrechnung 2022

T. Bieri

Die detaillierte Jahresrechnung 2022 lag während der Auflagefrist auf und wurde ebenfalls auf der Homepage zur Einsicht publiziert.

Die Erfolgsrechnung der Jahresrechnung 2022 (Seiten 45 – 70) schliesst wie folgt ab:

Gesamtaufwand	CHF	14'883'902.29
Gesamtertrag	CHF	15'302'741.06
Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	CHF	418'838.77
Zusätzliche Abschreibungen	CHF	362'905.70
Einlage in Eigenkapital	CHF	55'933.07

Im Budget 2022 war ursprünglich ein Aufwandüberschuss von CHF 347'902.00 budgetiert.

Die Investitionsrechnung der Jahresrechnung 2022 (Seiten 71 – 73) schliesst wie folgt ab:

Ausgaben	CHF	612'603.00
Einnahmen	CHF	191'838.95
Nettoinvestitionen	CHF	420'764.05

Im Budget 2022 waren Nettoinvestitionen von CHF 2'490'000.00 budgetiert. Die Differenz zum Budget kann mit dem Stand des Projektes ERSA.21 erklärt werden, welches noch nicht so weit fortgeschritten war, wie vorgesehen.

Keine Wortmeldung zum Eintreten.

Detailberatung:

Der Leiter Finanzen, Michael Guldemann, erläutert ausführlich die Erfolgsrechnung, im Anschluss die Investitionsrechnung und abschliessend die Bilanz.

Keine Wortmeldungen oder Fragen

Nachtragskreditkontrolle

Die Nachtragskreditkontrolle (Seite 39) ist nur zur Kenntnisnahme. Sämtliche Nachtragskredite liegen in der Finanzkompetenz des Gemeinderates oder sind gebundene Kredite. Die Nachtragskredite in der Finanzkompetenz des Gemeinderates wurde an der Gemeinderatssitzung vom 22.05.2023 durch den Gemeinderat genehmigt.

Verpflichtungskreditkontrolle

Die Verpflichtungskreditkontrolle (Seite 40) wird ebenfalls erläutert. Folgende Kredite sind mit Beschluss durch die Gemeindeversammlung per 31.12.2022 abzuschliessen:

Konto	Bezeichnung		Bruttokredit	Total Ausgaben / Einnahmen	Restkredit / Saldo
3321.5034.01	Netzbau Gemeinschaftsantenne Burgäschli/Steinhof	CHF	300'000.00	300'150.00	-150.00
7101.5031.15	Umleitung Transportleitung Gallishof	CHF	50'000.00	39'888.00	10'112.00

Keine Wortmeldungen oder Fragen

Finanzkennzahlen (ab Seite 40):

Der Leiter Finanzen erwähnt, dass die Gemeinde Aeschi auf einer soliden finanziellen Basis steht. Auf eine detaillierte Erläuterung der Kennzahlen wird verzichtet. Per 31.12.2022 beträgt die Nettoschuld I pro Einwohner CHF -2'229 (= Nettovermögen).

Der Vorsitzende verdankt dem Leiter Finanzen die ausführlichen Erläuterungen und seine Arbeit.

Bericht Revisionsstelle

Die Revisionsstelle BDO AG, Solothurn, hat die Jahresrechnung 2022 geprüft und beantragt, die vorliegende Jahresrechnung 2022 mit einem Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung von CHF 418'838.77 zu genehmigen.

Keine Wortmeldungen oder Fragen zur Berichterstattung der Revisionsstelle.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, über die ganze Jahresrechnung abzustimmen, da es keine Fragen gab. Zu genehmigen sind insbesondere:

- die Erfolgsrechnung 2022;
- die Investitionsrechnung 2022;
- die Bilanz per 31.12.2022;
- der Abschluss der Verpflichtungskredite gemäss Aufstellung.

Beschluss und Antrag**1 Nachtragskredite**

1.1 Dringliche Nachtragskredite zur Kenntnisnahme
s. Anhang A13

1.2 Ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung
s. Anhang A13

Keine

2 Jahresrechnung**2.1 Allgemeiner Haushalt****Erfolgsrechnung**

Gesamtaufwand	Fr.	14'883'902.29
Gesamtertrag	Fr.	15'302'741.06
Ertragsüberschuss vor Ergebnisverwendung	Fr.	418'838.77

2.1.1 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)

Zusätzliche Abschreibungen Fr. 362'905.70

2.1.2 Ergebnisverwendung (nicht budgetiert)

Einlage in Bilanzüberschuss (Eigenkapital) Fr. 55'933.07

Die Gemeindeversammlung beschliesst die Gewinnverwendung gemäss Antrag 2.1.1 bis 2.1.2.

Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital (Bilanzüberschuss Sachgruppe 299) auf Fr. 3'231'780.64

Investitionsrechnung

Ausgaben	Fr.	612'603.00
Einnahmen	Fr.	191'838.95
Nettoinvestitionen	Fr.	420'764.05

Bilanz

Bilanzsumme	Fr.	7'740'378.33
--------------------	-----	---------------------

2.2 Spezialfinanzierungen	Wasserversorgung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-25'682.35
	Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-10'559.75
	Abfallbeseitigung	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	14'897.45
	Antennen- und Kabelanlagen	Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss	Fr.	-43'836.50

Der Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss der Spezialfinanzierungen wird dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen / belastet.
Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	55'633.25
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	383'563.13
Abfallbeseitigung	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	198'846.90
Antennen- und Kabelanlagen	Verpflichtung (+) / Vorschuss (-)	Fr.	275'646.90

2.3 Die Revisionsstelle hat die vorliegende Jahresrechnung geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu beschliessen.

Keine Wortmeldungen oder Einwände

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag, die Jahresrechnung 2022 mit der Erfolgsrechnung, der Investitionsrechnung, der Bilanz und den folgenden Verpflichtungskreditabschlüssen per 31.12.2022 zu genehmigen:

Konto	Bezeichnung		Bruttokredit	Total Ausgaben / Einnahmen	Restkredit / Saldo
3321.5034.01	Netzbau Gemeinschaftsantenne Burgäschi/Steinhof	CHF	300'000.00	300'150.00	-150.00
7101.5031.15	Umleitung Transportleitung Gallishof	CHF	50'000.00	39'888.00	10'112.00

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

3. Neuer Vertrag und neues Reglement Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt RAW

R. Brügger

Der Vorsitzende übergibt dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, Roger Brügger, das Wort.

Detailberatung:

Eine Überarbeitung des bestehenden Reglements sowie der Vereinbarung der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt RAW war dringend notwendig. Auf Grund einer gleichzeitigen Fusionsanfrage der Feuerwehr Drei Höfe wurde die Arbeitsgruppe «Zukunft Feuerwehr» gebildet. Diese setzt sich aus Vertretern der fünf Gemeinden (Aeschi, Bolken, Drei Höfe, Etziken und Hüniken) sowie den beiden Feuerwehrkommandanten zusammen. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass ein Zusammenschluss der beiden Feuerwehren «Regionalfeuerwehr Äusseres Wasseramt (RAW)» und «Feuerwehr Drei Höfe» für alle beteiligten Gemeinden Vorteile bringt. Um die Feuerwehr für die Zukunft fit zu machen, wurde:

- das in die Jahre gekommene Feuerwehrreglement neu überarbeitet und angepasst;
- der Zusammenschluss mit einem neuen Vertrag geregelt;
- eine Gehalts- und Soldanpassung (unabhängig von der Fusion) vorgenommen.

Auswirkungen der Fusion

Die Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW) und die Feuerwehr Drei Höfe schliessen sich organisatorisch zu einer gemeinsamen Feuerwehr zusammen.

Name

Die gemeinsame Feuerwehrorganisation trägt den Namen «Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt (RAW)».

Organisation

- Für die Organisation des Zusammenschlusses wurde das Leitgemeindemodell gewählt.
- Leitgemeinde wird die Gemeinde Etziken. Auf Antrag des Feuerwehrausschusses führt die Leitgemeinde Budget und Jahresrechnung und integriert die Gehalts- und Soldliste der Feuerwehr in ihrer Dienst- und Gehaltsordnung (DGO).

- Der Feuerwehrausschuss hat die Aufsicht über das Feuerwehrwesen und setzt sich aus je einem Delegierten der Vertragsgemeinden zusammen. Deren Entschädigung wird neu über die Gehalts- und Soldliste der Feuerwehr abgerechnet.
- Die Organisation und Überwachung des gesamten technischen Dienstbetriebes obliegt der Feuerwehrkommission.
- Der Feuerwehr-Typ wird wie bis anhin Typ 2 bleiben.

Materialbestand, Fahrzeuge und Infrastruktur

- Durch die Fusion müssen keine besonderen Anschaffungen getätigt werden. Beide Feuerwehren sind gut ausgestattet. Auf die in diesem Jahr geplante Beschaffung eines neuen Mehrzweckfahrzeuges der RAW kann dadurch verzichtet werden.
- Als Magazine werden die Standorte Drei Höfe, Etziken und Aeschi genutzt. Für den Unterhalt der genutzten Magazine wird den Gemeinden neu eine Entschädigung in Form einer festgelegten Miete entgolten.

Personelle Bestände

- Durch die Fusion wird der Bestand der Feuerwehren und die Erfüllung ihrer Aufgaben (v.a. Tagespikett und Kader) sichergestellt.
- Die Dienstpflicht wird neu auf 45 Jahren festgelegt.
- Das Kommando wird von Tobias Karlen, bisheriger Kommandant der RAW, übernommen.

Finanzielle Auswirkungen

- Das Zusammenlegen von Materialbestand, Fahrzeugen und Infrastruktur bringt finanzielle Vorteile, da auf geplante Anschaffungen verzichtet werden kann.
- Beim Start der Fusion (Budget 2024) wird mit einem Überbestand (60-70 Personen) gerechnet. Dies hat eine Erhöhung der Kosten im Budgetposten «Feuerwehrgeld Übungen» zur Folge. Auf Ende 2025 wird bereits der neue Sollbestand (40-50 Personen) angestrebt und damit wieder eine Kostensenkung erreicht.
- Für das Budget 2024 ist zudem eine Sold- und Gehaltsanpassungen eingeplant, welche unabhängig von der Fusion nötig ist und damit bei den Budgetposten «Löhne, Tag- und Sitzungsgelder» sowie «Feuerwehrgeld Übungen/Einsätze» zu einer Erhöhung führt.

Entwicklung des Kostenverteilers pro Einwohner

2023	Fr. 36.57	
2024	Fr. 48.12	inkl. Gehalts-/Solderhöhung, bei Überbestand (60–70 Personen)
200X	Fr. 37.60	inkl. Gehalts-/Solderhöhung, bei Sollbestand (40–50 Personen)

Entwicklung des Kostenverteilers pro Einwohner (Ohne Gehalts-/Solderhöhung und Magazinmiete)

2023	Fr. 36.57	
2024	Fr. 37.37	bei Überbestand (60–70 Personen)
200X	Fr. 29.70	bei Sollbestand (40–50 Personen)

Keine Wortmeldung oder Fragen

Roger Brügger übergibt das Wort dem anwesenden Kommandant der RAW, Tobias Karlen.

Tobias Karlen informiert über die im 2021 eingetroffene Anfrage der Feuerwehr Drei Höfe zu einer gemeinsamen Zusammenarbeit. Wie bereits erwähnt, war die RAW zu diesem Zeitpunkt an der Überarbeitung des Reglements. Zwei Jahre zuvor wurde begonnen, gemeinsame Kaderübungen durchzuführen und wurde später auf die Mannschaft ausgedehnt. Der grosse Vorteil war die Abdeckung im Kader sowie des Tagespiketts.

Die RAW steht hinter diesem Zusammenschluss. Das Material ist auf einem sehr guten Stand.

Die Feuerwehrkommission ist sich bewusst, dass die Gemeinde Drei Höfe der grösste Nutzniesser dieser Fusion ist. Das Budget der Feuerwehr Drei Höfe war bei 720 Einwohnern gleich hoch, wie bei der RAW. Für die RAW ist der Zusammenschluss eine Zukunftsplanung.

Die Soldregelung der RAW besteht seit 20 Jahren und wurde bisher nie angepasst. Die neuen Tarife wurden mit anderen Gemeinden verglichen. In der Vergangenheit wurden die Löhne bereits angepasst. Beim Sold erfolgte eine Anpassung von CHF 20.00 auf CHF 40.00, daher werden etwas höhere Kosten generiert. Der Bestand von 80 Personen wird durch Abgänge noch leicht sinken. Mit einem Pro-Kopf Beitrag von CHF 37.60 stehen rund 50 Personen 7 Tage/24 Stunden für Einsätze bei der Bevölkerung zur Verfügung. Dieser Betrag darf sicherlich als gerechtfertigter Betrag angeschaut werden.

Keine Wortmeldung oder Fragen

Roger Brügger informiert noch über die geplante und verworfene Anschaffung eines Fahrzeuges (Kosten ca. CHF 120'000.00) für den Standort Bolken. Diese Anschaffung wurde aufgrund der geplanten Fusion gestoppt, da die Feuerwehr Drei Höfe über ein entsprechendes Fahrzeug verfügt. Konkret konnte mit dem Zusammenschluss bereits ein erheblicher Betrag gespart werden.

Wortmeldung Daniel Schöni: Wie soll der Sollbestand für die nächsten Jahre erreicht werden?

Roger Brügger erläutert, dass es wohl auf Grund der Erhöhung der Dienstpflicht (bisher 42 Jahre / neu 45 Jahre) zu freiwilligen Austritten kommen wird. Zudem wird es zu Entlassungen kommen aufgrund der konsequenten Umsetzung der Vorgaben (z.B. unentschuldigtes Nichtbefolgen von Aufgebots, etc.). Der Bestand wird voraussichtlich in 2 Jahren auf dem angestrebten Sollbestand sein.

Keine Wortmeldungen oder Fragen zur Detailberatung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung einstimmig, den öffentlich-rechtlichen Vertrag sowie das Feuerwehrreglement der Regionalfeuerwehr äusseres Wasseramt RAW (Inkraftsetzung per 01.01.2024) und die Aufhebung der bestehenden RAW Feuerwehrvereinbarung sowie des RAW Feuerwehrreglements vom 01.01.2003 zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig genehmigt.

4. Reglement über den schulärztlichen Dienst

D. Fuchs

Der Vorsitzende äussert sich vor der Bertung des Traktandums persönlich über eine unerfreuliche Angelegenheit. Im Vorfeld zu dieser Gemeindeversammlung wurden anonyme Flyer in den Briefkästen verteilt und auf den sozialen Medien (Internet und WhatsApp) publiziert. Wenn der Bedarf für eine Beanstandung vorhanden ist oder ein Anliegen geäussert werden möchte, sollte dies sicherlich nicht anonym erfolgen. Jederzeit kann der Gemeinderat kontaktiert und die entsprechenden Anliegen deponiert oder diskutiert werden. Anonyme Schreiben mit Unwahrheiten sind nicht akzeptabel.

Über das vergangene Wochenende wurde das anonyme Schreiben von den Präsidien der rsaw-Gemeinden gemeinsam durchgeschaut und ein entsprechendes Gegenstatement verfasst. Am Montag, 12.06.2023 wurde die Richtigstellung via KlappApp (Informationskanal der rsaw) an sämtlichen Eltern der rsaw verteilt.

Detailberatung:

Der Vorsitzende übergibt dem Gemeinderat, Daniel Fuchs, das Wort zum Traktandum 4.

Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, die Kosten sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt.

In der Gemeinde Aeschi existierte bis anhin noch kein solches Reglement. Jedoch wurde 2016 durch die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw ein Reglement über den schulärztlichen Dienst in Kraft gesetzt. Das Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) vom 19.12.2018 (Stand 01.01.2022) sieht jedoch für Reglemente über den schulärztlichen Dienst eine Bewilligungspflicht vor. Da die Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw im Leitgemeindemodell geführt wird und somit keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, obliegt es jeder einzelnen rsaw-Gemeinde, ein Reglement zu erlassen. Das bestehende Reglement der rsaw wird entsprechend ausser Kraft gesetzt. Die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst obliegt der Schulleitung der rsaw.

Regelung schulärztlicher Dienst Sekundarstufe (OWO)

Der Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost OWO regelt den schulärztlichen Dienst mit dem Reglement über den schulärztlichen Dienst des Zweckverbands Oberstufe Wasseramt Ost (Inkraftsetzung 01.02.2021 / Genehmigung durch das Departement des Innern am 22.03.2021).

Die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen gelten für die Privatschulen sinngemäss.

Zweck schulärztlicher Dienst

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendliche während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Der Gemeinderat stellt den schulärztlichen Dienst mit folgenden Massnahmen sicher:

- a) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen);
- b) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote;
- c) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen;
- d) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- e) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche);
- f) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- g) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

Aufgaben der Schulärztinnen und Schulärzte

Folgende Aufgaben sind im Reglement vorgesehen:

- a) Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen sowie Impfausweise und entsprechende Beratung;
- b) Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen;
- c) Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen;
- d) Beratung der Behörden und Lehrerschaft.

Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillige (Reglement § 5 Abs. 3).

Kostenfolgen

Die Gemeinde trägt die Kosten der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen während der obligatorischen Schulzeit, sofern diese nicht durch die Krankenpflegeversicherungen des Kindes oder allfällige Zusatzversicherungen übernommen werden.

Das vorliegende Reglement über den schulärztlichen Dienst (Inkraftsetzung per 01.08.2023) der Gemeinde Aeschi wurde vom Departement des Innern vorgeprüft und vom Gemeinderat am 13.04.2023 zu Handen der Gemeindeversammlung beschlossen.

Statement der rsaw

- Die Gesundheit der Kinder ist uns wichtig und wir untergraben die Kompetenz der Eltern in keiner Weise. Der Schularzt untersteht der beruflichen Schweigepflicht und dem Amtsgeheimnis.
- Die Individualmedizin bleibt den Eltern, respektive den Erziehungsberechtigten vorbehalten. Bei der sozialmedizinischen Vorsorge werden folgende Themen der Gesundheitserziehung angesprochen: Hygiene, Umgang mit Medien, Gruppendruck, Gruppendynamik, Ernährung, Suizid und Tod und Kindesmisshandlung. Ab dem Zyklus II und der Mittelstufe kommen auch Suchtprophylaxe und Sexualaufklärung dazu.

Wortmeldung Stephan Jäggi: Es gibt eine Differenz zwischen der Botschaft und dem Reglement. In der Botschaft steht, dass es auf die obligatorische Schulzeit beschränkt ist. Auf der anderen Seite ist es im Artikel auf alle Jugendlichen der Gemeinde ausgeweitet.

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde ein Reglement für alle Schülerinnen und Schüler machen muss, da es auch für Privatschulen gilt. Vom Kindergarten bis zur 9. Klasse können Kinder/Jugendliche Privatschulen besuchen.

Wortmeldung Stephan Jäggi: Er weist auf das kantonale Reglement hin, mit der Begrenzung auf die Schulzeit. Wie kommt es dann dazu, dass es auf Gemeindeebene ausgeweitet wird?

Der Vorsitzende bittet um die Nennung des entsprechenden Artikels.

Wortmeldung Stephan Jäggi: Nennt den § 1.

§ 1 Zweck

¹Die Einwohnergemeinde Aeschi unterhält für die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Aeschi einen schulärztlichen Dienst.

Die Leiterin Administration verweist auf § 5 Abs. 1 und Abs. 2 wo die Begrenzung auf die Schulpflicht klar geregelt ist. Ebenso folgt die Erläuterung zur Kostentrapppflicht durch die Wohngemeinde, auch wenn ein Kind die Privatschule in einer anderen Gemeinde besucht. Nun stellt sich die Frage, warum die Oberstufe Wasseramt Ost OWO ein eigenes Reglement besitzt. Die OWO besitzt als Zweckverband eine eigene Rechtspersönlichkeit und musste aus diesem Grund ein Reglement erstellen. Im Reglement der OWO ist die Unterstufe nicht abgebildet, da diese Schule ausschliesslich die Oberstufe führt.

In unserem Reglement hingegen musste neben der Unterstufe auch die Regelung der Oberstufe vorgenommen werden. Im Vorfeld erfolgte durch die Leiterin Administration zu § 5 eine intensive Abklärung mit dem zuständigen Departement des Innern. Da die Gemeinden auch zuständig sind für die Privatschulen wurde die Formulierung mit der Oberstufe im Reglement der Gemeinde aufgenommen.

In der Botschaft wurde die Oberstufe nicht erwähnt. Mit der Botschaft wurde auch das Reglement zur Einsicht aufgelegt und auch auf der Homepage publiziert und diesbezüglich also transparent informiert.

Wortmeldung Melinda Ackermann: In der Präsentation Folie 25 stand: Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillige. Im § 1 Abs. 3 Bst. c) steht «*Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote*». Kann eine Mutter in diesem Fall sagen, «nein» ich will dies nicht für mein Kind. Kann eine Mutter zu allem «nein» sagen?
Der Vorsitzende betätigt die Aussage.

Die Leiterin Administration erläutert, dass mit diesem Reglement auch Personen ohne Hausarzt die Möglichkeit geboten wird, die entsprechenden Vorsorgeuntersuchungen beanspruchen zu können. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr selbstverständlich, dass alle die Möglichkeit haben die Dienstleistungen eines Hausarztes in Anspruch zu nehmen. In den Medien wurde über die Zuwanderung aus dem Ausland Bericht erstattet. Nicht alle Zuziehenden finden einen Hausarzt. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind jedoch wichtig und mit diesem Reglement bieten wir eine Möglichkeit für eine Untersuchung beim Schularzt. In der Regel wird ein Neugeborenes beim Arzt nach Wahl der Eltern untersucht und für die folgenden Untersuchungen bleibt dies auch so. Für die anstehenden Vorsorgeuntersuchungen folgt jeweils an Anfrage und die Eltern haben die Möglichkeit zu wählen, ob die Untersuchung beim Schularzt erfolgen soll oder nicht. Es ist eine Vorsorgemassnahme. Die Vorsorgeuntersuchung ist immer freiwillig.

Der Vorsitzende weist auf § 5 Abs. 6 im Reglement hin: «*Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Klassenlehrperson festgehalten und dem Schularzt zur Kenntnis gebracht*».

Wortmeldung Christine Jäggi: In § 5 Abs. 3 steht: «*Für die Inanspruchnahme der ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen bedarf es des Einverständnisses der Erziehungsberechtigten und erfolgt in deren Begleitung. Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig.*» Hier folgt der Hinweis auf «*die ersten beiden Vorsorgeuntersuchungen*» - was macht man dann mit Absatz 2? Sind diese nicht freiwillig, denn hier steht nichts von freiwillig?

Der Vorsitzende verweist auf das Gesundheitsgesetz.

Unter den Anwesenden folgt für einige Minuten ein intensiver Meinungsaustausch.

Der Vorsitzende bittet um Aufmerksamkeit und weist nochmals darauf hin, dass alle Vorsorgeuntersuchungen gemeint sind.

Wortmeldung Christine Jäggi: Der Ausdruck Kurzuntersuchung in § 5 Abs. 2 wird bemängelt. Das Wort Vorsorgeuntersuchungen fehlt.

Der Vorsitzende bestätigt, dass auch bei der Kantonalen Vorgabe dieselbe Wortwahl verwendet wurde, gehört aber zur Vorsorgeuntersuchung.

Wortmeldung Christine Jäggi: Diese Aussage möchte sie gerne schriftlich haben.

Wortmeldung Sandra Piccirilli: Der Betreffende Absatz wird für Kinder, welche die OWO besuchen, mit dem Reglement der OWO geregelt.

Wortmeldung Christine Jäggi: Warum ist dann die Oberstufe in Reglement überhaupt geregelt?

Unter den Anwesenden folgt ein intensiver Meinungsaustausch.

Wortmeldung Thomas Steimer: Erwähnt explizit, dass der § 5 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung heisst und alles unter diesem § bezieht sich auf den Titel.

Wortmeldung Tobias Karlen: Diese zwei Absätze sind logisch formuliert. Die beiden ersten Vorsorgeuntersuchungen sind in Begleitung. Beim Absatz 2 können die Kinder auf Grund des Alters auch alleine gehen. Die Freiwilligkeit ist weiter unten geregelt.

Wortmeldung Stephan Jäggi: Aus seiner Sicht ist der Bedarf nicht gegeben und bezieht sich nur auf die ersten zwei Artikel.

Wortmeldung Sylvia Flury: Warum ist im Reglement nicht detailliert ersichtlich was eine Vorsorgeuntersuchung ist. Weil im § 5 in Abs. 2 «Kurzuntersuchung» steht und im § 5 in Abs. 6 «Vorsorgeuntersuchung» steht. Diese Formulierung ist sehr verwirrend. Die Schwierigkeit ist dort, dass Schüler ab 11 Jahren aus ihrem freien Willen eine Untersuchung haben können ohne Begleitung der Eltern.

Wortmeldung Tobias Karlen: Bei der Geburt eines Kindes erhalten die Eltern ein Büchlein für das Kind. Die Vorsorgeuntersuchungen sind im Büchlein bereits vornotiert.

Wortmeldung Sylvia Flury: Bemängelt, dass wenn ein Kind im Alter von 11-14 Jahren eigenständig in eine Untersuchung gehen kann, dann ist der freie Wille der Eltern nicht mehr vorhanden.

Unter den Anwesenden folgt ein intensiver Meinungs austausch.

Der Gemeinderat Daniel Fuchs äussert sich dahingehend, dass Jugendliche mit 14 Jahre nicht unbedingt gerne mit den Eltern zum Arzt gehen.

Der Vorsitzende weist nochmals darauf hin – es besteht keine Pflicht zu Schularzt zu gehen. Der Besuch des Hausarztes ist immer möglich.

Wortmeldung Andrea Sommer: In § 3 Abs. 5 steht: «Die Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde». Diese Formulierung ist schwierig zu verstehen. Ist dies neu?

Die Leiterin Administration erläutert, dass es sich hier um eine übergeordnetes Gesetz handelt. Es ist keine Wahlformulierung sondern eine zwingende Formulierung.

Der Vorsitzende macht den Vorschlag zur Abstimmung.

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag, das Reglement über den schulärztlichen Dienst (Inkraftsetzung 01.08.2023) zu genehmigen. Das Reglement über den schulärztlichen Dienst wird mit 51 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen angenommen.

5. Investitionskredit Holzschneitzelheizung

T. Bieri

Detailberatung:

Ausgangslage

Der Vorsitzende stellt das Projekt Holzschneitzelheizung vor.

Das Projekt wurde bereits am 27. März 2023 an einer Informationsveranstaltung der Bevölkerung vorgestellt.

Die Wärmeerzeugung in der Schulhausstrasse 10 ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt.

Ein Ersatz war schon im Rahmen des Projektes ERSA.2021 angedacht, jedoch in der Ausarbeitung noch nicht reif genug. Weshalb dieser aus dem Projekt ERSA.2021 ausgeschieden wurde.

Das Projekt Wärmeerzeugung wurde in der Zwischenzeit weiterbearbeitet und die Machbarkeit abgeklärt, so dass nun ein Vorprojekt mit Kostenschätzung vorliegt.

Zwischen dem Bürger- und dem Einwohnergemeinderat besteht der Wille, partnerschaftlich eine ökologisch-nachhaltige und erweiterbare Lösung «Wärmeverbund Aeschi» umzusetzen.

Die Bürgergemeinde Aeschi

- besitzt ca. 100 Hektaren Wald, davon 24 Hektaren Reservate;

- ca. 760 m³ Nutzholz aus 76 Hektaren Wald;
- schlägt ca. 710 m³ Holz pro Jahr, davon können ca. 200- 250m³ für Holzschnitzel vorgesehen werden;
- hat das Ziel, langfristig einheimisches Holz aus den Aeschiwäldern liefern zu können.

Vertragspartner (Wärme-Contracting)

Die Einwohnergemeinde ist und bleibt Eigentümerin der Gebäude und wird neu Bezügerin der Wärmelieferung
Die Bürgergemeinde ist Betreiberin und Inhaberin der Infrastruktur Heizung und Lieferantin der Wärmeleistung

Vorteile dieses Projektes

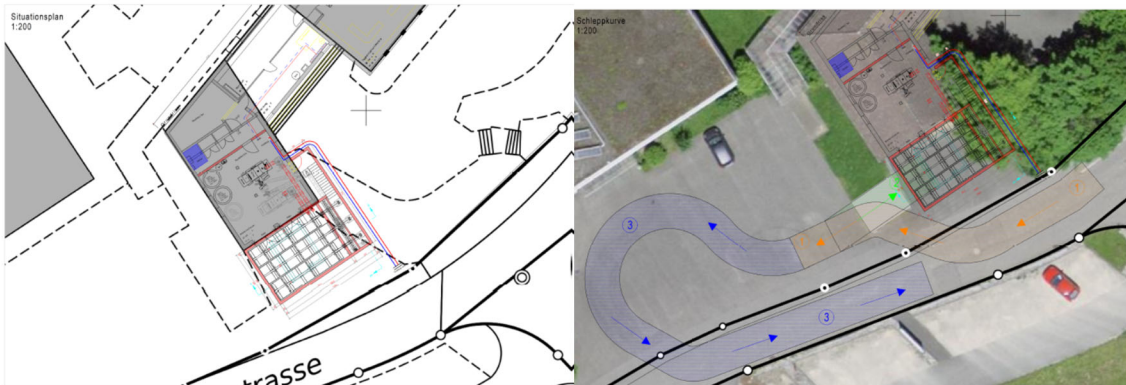
Für die Einwohnergemeinde

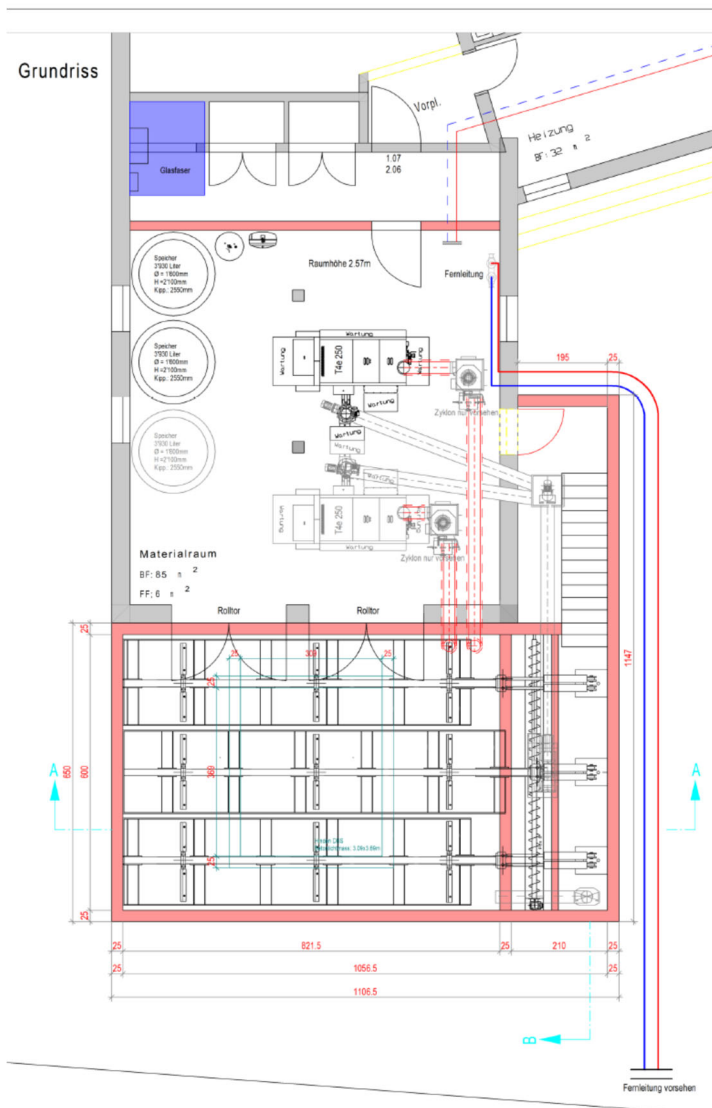
- Vorbildfunktion für umweltbewusstes Verhalten;
- Reduktion der CO₂-Emissionen dank Einsatz erneuerbarer Energie;
- Versorgungssicherheit > Einwohnergemeinde erhält ein «Sorglospaket»;
- Gemeinschaftsprojekt Einwohnergemeinde – Bürgergemeinde;
- Ausbaubare Lösung: Späterer Anschluss von Drittnutzern ist möglich.

Für die Bürgergemeinde:

- Effizientere Holzverwertung bei der Bewirtschaftung ihres Waldes;
- Regionale, sinnvolle Verwertung von zweitklassigem Holz ohne grosse Transportkosten;
- Skalierbares Projekt > Schulhausareal > Kirche/Pfarrhaus/;
- Ausbaubare Lösung: Einbau von einem zweiten Ofen.

Das Projekt





Die Kosten

Kostenzusammenstellung Vorprojekt				Kostengenauigkeit +/- 15%
Total	Einwohnergemeinde Aeschi SO	inkl. MwSt.	CHF	398'500.00
Total	Bürgergemeinde Aeschi SO	inkl. MwSt.	CHF	297'000.00
Total Baukosten		inkl. MwSt.	CHF	695'500.00

Detailangaben

- . Vorbereitungsarbeiten CHF 12'000.00 (Demontage best. Heizungsanlage)
- . Anpassungen an Werkleitungen CHF 25'000.00 (Ver- und Entsorgungsleitungen)
- . Gebäude CHF 297'000.00 (Gemäss Kostenschätzung Allotherm AG)
- . Fernleitung zu MZH CHF 22'000.00
- . Regulierung Heizung CHF 32'500.00
- . Neuer Aussenzugang Lager CHF 10'000.00
- Total CHF 398'500.00**

Tragbarkeit

Die Investition von CHF 398'500.00 ist für die Einwohnergemeinde tragbar und bewirkt keine Steuererhöhung. Der Leiter Finanzen hat dies bereits geprüft.

Wortmeldung Marc Weyermann: Das Projekt wird nicht in Frage gestellt. Betreffend dem Kredit für das Projekt ERSA.21 (Kredit von CHF 7.3 Mio.) wurde bereits erwähnt, dass es zu Mehrkosten (steigende Energie- und Materialkosten) kommen wird von ca. CHF 320'000.00 für Phase 1. Mit der Sanierung der Heizung kommt ein weitere Position dazu. Es bestehen Bedenken, dass es im 2027/2028 zu Steuererhöhungen kommt. Auch aufgrund der weltwirtschaftlichen Veränderungen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die Wortmeldung und erläutert, dass die Präsidentin der ERSA.spezko.21 unter Traktandum Verschiedenes noch über das Projekt informieren wird. Zudem wird der Gemeinderat noch an einer späteren Gemeindeversammlung die Kosten-Situation mit den detaillierten Zahlen aufzeigen.

Wortmeldung Roland Moser: Hat zwei Fragen. Die erste Frage geht in dieselbe Richtung. Wenn man sieht, dass die Kosten steigen werden – was hat der Gemeinderat im Sinn zu unternehmen? Kostenersparnis – welche Budgetposten werden gestrichen, damit das Gemeindebudget eingehalten werden kann, Aeschi eine gesunde Gemeinde bleibt und es zu keiner Steuererhöhung führt. Dabei spielt sicher die Finanzplanung eine Schlüsselrolle.

Die zweite Frage: Wem gehören die Leitungen ab der Heizung bis zum Gebäude. Gehören die Leitungen der Bürgergemeinde oder der Einwohnergemeinde?

Roger Brügger erklärt, dass es eine Schnittstelle gibt. Vom Speicher her gehören die Leitungen der Bürgergemeinde – diese wird vertraglich festgehalten. Die Werkleitungen im Schulareal gehören der Gemeinde, aber die Infrastruktur gehört der Bürgergemeinde. Der Schnitt muss ganz klar definiert werden. Die Fernleitung auf der Seite des Gebäudes ist eine Vorfinanzierung und soll dazu dienen, dass beim Einsatz eines zweiten Ofens nicht alles wieder geöffnet werden muss. Um Synergien zu nutzen, soll zum Zeitpunkt der Sanierung der Schulhausstrasse bei Interesse auch die Fernwärmeleitung integriert werden. Die Leitung im Boden gehört der Bürgergemeinde.

Wortmeldung ohne Namensnennung: Gibt es Drittnutzer oder Interessenten?

Roger Brügger verweist an die Bürgergemeinde.

Der Bürgergemeindepräsident, Rolf Schütz, fügt zur Frage nach dem Besitzstand der Leitung ergänzend hinzu, dass die Verschlauchung zum Areal der Gemeinde gehört. Mit dem vorgesehenen Ofen ist es möglich einen ersten Ausbau ohne Erweiterung zu beheizen. Lediglich der Leitungsausbau wäre notwendig. Für einen zweite Erweiterung wäre ein zusätzlicher Ofen mit einer zusätzlichen Abgasanlage notwendig.

Von der Bürgergemeinde wurde im Vorfeld eine Umfrage lanciert. Interesse besteht, aber die bestehenden Heizungen der Grundeigentümer haben eine bestimmte Lebensdauer und die Standorte der Interessenten liegen örtlich nicht beieinander. Interessiert sind ebenfalls die Kirchgemeinde, das Pfarrhaus oder die Metzgerei bei einem allfälligen Heizungsersatz. Auch im Umfeld hat es Interessenten, aber bei kleinen Bezüglern ist der Leitungsbau zu kostenintensiv.

Das Projekt wird nach Aussage von Rolf Schütz für die Bürgergemeinde keinen grossen Gewinn einbringen. Der Gewinn der Bürgergemeinde ist hauptsächlich, dass die Waldbewirtschaftung etwas effizienter gestaltet werden kann und ergibt eine sinnvolle Verwertung des Holzes.

Michael Guldemann, Leiter Finanzen, äussert sich noch zum Finanzplan. Dieser wird selbstverständlich angepasst. Sollte die Gemeinde das Kapital für die Heizungsanlage von CHF 400'000.00 aufnehmen müssen, würde sich der jährliche Zinsaufwand (Annahme 3%) auf CHF 12'000.00 belaufen. Zudem muss die Investition auf 33 Jahre abgeschrieben werden, was zu einer jährlichen Belastung von rund CHF 12'000.00 führt. Es darf davon ausgegangen werden, dass diese Summen keine Steuererhöhung auslösen. Sollte es allerdings noch 20 andere Positionen mit Mehraufwand in dieser Höhe geben, dann würde dies anders aussehen. Wichtig zu wissen ist, dass es eine Lösung braucht. Im letzten Jahr musste das Heizöl sehr teuer eingekauft werden.

Keine Wortmeldungen oder Fragen

Weiteres Vorgehen

- Beginn Planungsarbeiten: Herbst 2023
- Baubeginn: Frühling 2024
- Inbetriebnahme: Herbst 2024

Wortmeldung Roland Moser: Es geht um den ganzen Investitionsschub, der auf die Gemeinde zukommt, nicht um die einzelnen Projekte. Damit diese im Auge behalten werden.

Keine Wortmeldungen oder Fragen zur Detailberatung

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag, den Investitionskredit von CHF 398'500.00 für die Holzschnitzelheizung zu genehmigen.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 70 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme und 1 Enthaltung genehmigt.

6. Verschiedenes

T. Bieri

Informationen ERSA.21

Die Präsidentin der ERSA.spezko.21, Melanie Hirt, informiert über die folgenden Projekte:

Phase 1 Neubau Schule / Verwaltung

- Information über den aktuellen Baustand
- Bezug September / Oktober 2023
- Tag der offenen Türe: 28.09.2023

Phase 2 Sanierung Mehrzweckhalle

- Information über den aktuellen Stand (Optimierung der Kosten)
- Ende Mai Anlass für Vereine mit Hallenbelegung (Vorstellung Pläne)
- Eingabe Baugesuch: August 2023
- Baustart: 02.04.2024
- Ab 02.04.2024 MZH geschlossen während 12 – 15 Monaten
- Schule und Vereine sind angehalten externe Lokalitäten zu suchen
- Aussenplatz steht durchgehen zur Verfügung

Wie bereits an der Gemeindeversammlung vom 22.12.2022 erwähnt wurde sind Mehrkosten infolge Teuerung (aktuell ca. 13 %) zu erwarten. Die genauen Kosten der Phase 2 liegen erst nach Abschluss der Projektplanung und Eingang der Unternehmerofferten ca. Ende Jahr vor.

Wortmeldung Roland Moser: Woher kommen die 13 % Teuerung.

Melanie Hirt erklärt, dass sich der Teuerungsanstieg vom Stand September 2021 (Zeitpunkt Kreditbewilligung) bis Stand heute ergibt.

Wortmeldung Roland Moser: Welche Baugruppe betrifft 13 %. Aus seiner Sicht ist dies sehr hoch.

Melanie Hirt hält fest, dass nicht jede Arbeitsgattung gleich ist und die 13 % auf einer Mischrechnung beruht. Die Teuerungsprozent werden nur jedes Semester publiziert. Tendenziell sinkt die Teuerung. Für die Phase 1 war es sehr schwierig eine Kostenschätzung zu machen, das es quasi ein Tagesgeschäft war. Die 13 % wurden vom Architekturbüro so mitgeteilt.

Roger Brügger macht den Hinweis, dass an der Generalversammlung der KEBAG AG beim Projekt KEBAG Inova von einer Teuerung von 20 % gesprochen wird, was Mehrkosten von CHF 20 Millionen entspricht.

Wortmeldung Tobias Karlen: Sind die 13 % auf den bewilligten Kredit gerechnet, welcher durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde. Es wurden Reserven in den Kredit eingerechnet, sind diese in den 13% berücksichtigt?

Melanie Hirt informiert, dass zum Zeitpunkt der Kreditbewilligung eine Abweichung von +/- 10 % kommuniziert wurde. Die Reserven +/- 10 % brauchen wir nicht für das Projekt, aber die Teuerung löst Mehrkosten aus.

Der Vorsitzende weist auf den laufenden Prozess der Offerierung hin. Aktuell ist noch nicht abschliessend bekannt, wie die Unternehmer offerieren werden. Für gewöhnlich gibt es gegen Ende Jahr bessere Preise, wenn die Auftragsbücher für das neue Jahr noch nicht so voll sind. Aktuell sind die Preise jedoch noch dynamisch und können noch nicht beurteilt werden. Die genauen Zahlen sind noch nicht bekannt.

Keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen

Informationen Gesellschafts- und Freizeitkommission GFK

Der Präsident der GFK, Adrian Pfister, stellt die Kommission vor:

Gesellschafts- und Freizeitkommission GFK



Mitglieder

- Jäggi Christine Mitglied
- Jaeggi Noé Mitglied
- Meyer Andri Mitglied
- Weyermann Nadja Mitglied
- Witmer Manuela Mitglied
- Meier Loosli Romy Vizepräsidentin
- Pfister Adrian Präsident
- Piccirilli Sandra Ersatzmitglied
- Steimer Thomas Ersatzmitglied
- Fuchs Daniel Gemeinderat Ressort Soziales und Kultur

Zweck

- Jugend-, Familien- und Seniorenanliegen (Generationenfragen)
- Kultur und Kulturförderung
- Vereinsleben, Sport und Sportförderung
- Plus weitere Aufgaben im Bereich Jugend-, Familien- und Seniorenanliegen (z.B. Veranstaltung, ...)

Aktuelle Aktivitäten

- Spielplatzeinweihung
- Vereinskonzert
- Schnitzkurs
- (Dorffest)

Keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen

Informationen forum.dorffest.aeschi

Manuela Witmer vom forum.dorffest.aeschi informiert über das Dorffest Aeschi fägt vom 01. – 03.09.2023.

Umgebungsplan



- Grün: Speis und Trank
- Orange: Handwerksmarkt & Attraktionen
- Blau: Infrastruktur

Das umfangreiche Rahmenprogramm sieht wie folgt aus:

	Freitag, 01.09.2023 17.00-02.00 Uhr		Samstag, 02.09.2023 14.00-02.00 Uhr		Sonntag, 03.09.2023 11.00-15.00 Uhr	
11-12					Konzert Jodlerclub Winstorf	
12-13					Konzert Musikgesellschaft Etziken	
13-14					Konzert Alphorgruppe	
14-15			Buere-Olympiade	Ancoris Tagesstruktur & Kita Gwunderweit	Preisverleihung und Abschluss	Fussballart, Bullriding
15-16			Alte-Sachen Tausch der Schule	Schule Aeschi		
16-17			Jassturnier?	Wer?		
17-18	Eröffnung mit Gästen & Sponsorenäpero Dir schänuscht Aeschi Fäger	Offizielle Anlasseröffnung durch xxx Rede? Gästerzugang? Verdanken der Sponsoren	Köfferimäret	wer?		
18-19			Auftritt Guggenmusik Wasserfloh			
19-20	Rangverkündigung Neuzuzügeräpero & Vereinsvorstellung	STV Aeschi Organisation unter Mithilfe Gemeinde Aeschi	Klassentreffen	Jahrgangstische im Festzelt (Apéro?)		
20-21	Preisverleihung Fussballart und		Preisverleihung Fussballart und			
21-22	Bullriding	Band Costas	Bullriding	Ueli Family Band		
22-23	Live-Musik		Live-Musik			
23-24						
24-01	DJ Röschi		DJ Röschi			
01-02						

Das definitive Programm soll bis Ende Juni bekannt sein.

Keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen

Termine 2023

Donnerstag, 22. Juni 2023	Sitzung Vereinskonzert
Montag, 31. Juli 2023	1. Augustfeier
Freitag–Samstag, 1.-3. September 23	Dorffest «Aeschi fägt»
Mittwoch, 13. Dezember 2023	Gemeindeversammlung (Budget 2024)

Keine weiteren Wortmeldungen oder Fragen

Der Vizegemeindepräsident, Daniel Fuchs, dankt Thomas Bieri für seinen bisherigen Einsatz für die Gemeinde.

Verdankung / Schlusswort

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Teilnahme. Ein Dank geht an Marlene Sedlacek für das Verfassen des Zeitungsberichtes.

Besten Dank an die Ratskollegin und die Ratskollegen für die kollegiale und gute Zusammenarbeit. Ebenfalls verdankt wird die Unterstützung von Marianna Geiser und Michael Guldemann. Ein Dank geht auch an alle anderen Gemeindeangestellten, Kommissionsmitglieder und alle, die in einer Funktion oder Delegation für die Gemeinde tätig sind.

Der Vorsitzende schliesst die Gemeindeversammlung mit den besten Sommerwünschen. Alle Anwesenden sind herzlich zum anschliessenden Apéro eingeladen.

Schluss der Versammlung: 22:15 Uhr

Der Gemeindepräsident:

Die Leiterin Administration:

Thomas Bieri

Marianna Geiser

Protokollgenehmigung

Die Protokollgenehmigung erfolgt durch den Gemeinderat an der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2023.